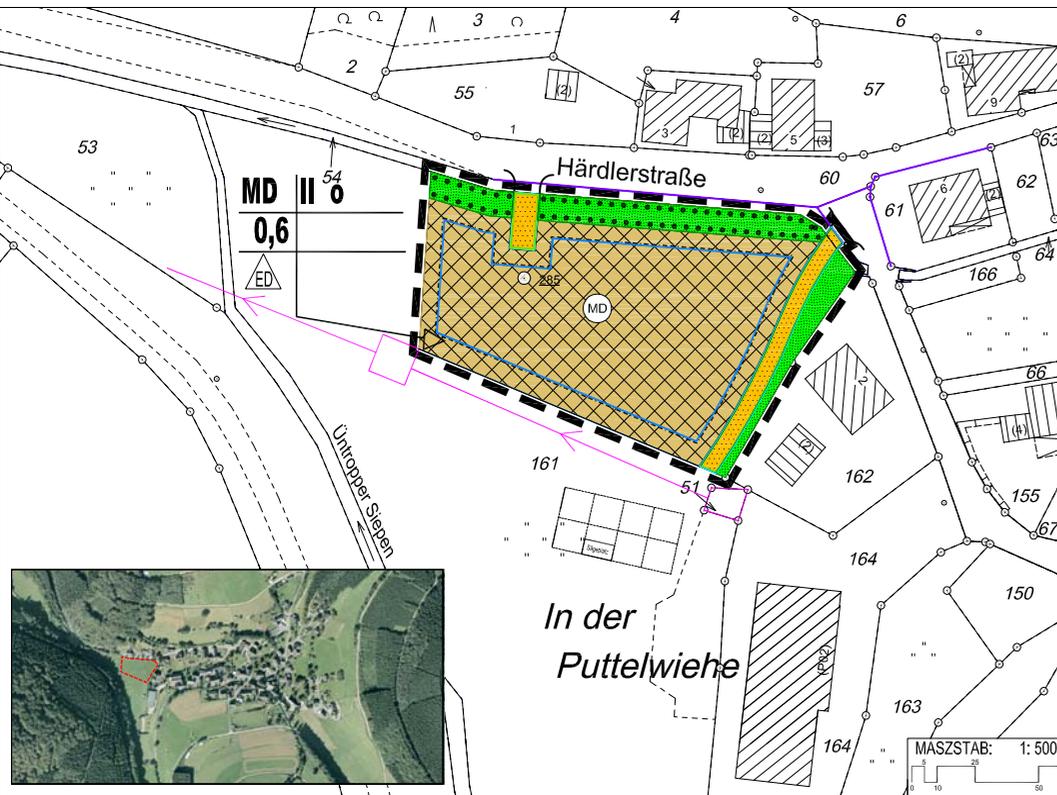


STADT LENNESTADT BEBAUUNGSPLAN NR. 121



Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)	Beteiligung der Bürger (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	Geometrische Eindeutigkeit	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	Entwurfsbeschluss, öffentliche Auslegung (gem. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB)	Satzungsbeschluss (gem. § 10 BauGB)	Inkrafttreten des Bebauungsplanes (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)
Aufstellungsbeschluss gefasst am 24.11.2004 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 der Hauptsatzung: Westfälischer Rundschau am 17.12.2004 Westfälische Rundschau am 17.12.2004	Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung durch öffentliche Auslegung gem. § 14 der Hauptsatzung: Westfälischer Rundschau am 06.06.2007 Westfälische Rundschau am 06.06.2007 Öffentliche Auslegung durch Aushang vom 19.06.2007 bis 22.06.2007 Beschluss über Anregungen am 10.06.2008	Es wird besichtigt, dass die Flächenfolge den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung gemessen ist. Es wird festgestellt, dass es den landesmäßigen Liegenschaftskarten am entspricht.	Mit Schreiben vom 08.08.2005 und einer Folgebescheid bis zum 11.09.2006	Entwurfbescheid (Plan und Begründung) am 10.05.2008 Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung: Westfälischer Rundschau am 06.06.2008 Westfälische Rundschau am 06.06.2008 Auslegung vom 16.06.2008 bis 16.07.2008 (erschreibbar)	Der Rat der Stadt Lennestadt hat den Bebauungsplan am 03.03.2008 gem. § 10 BauGB beschlossen. Der Entwurf wurde über die nach § 9 (8) BauGB beschlossene Begründung beschlossen.	Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan ist erscheinbar in der Begründung sowie vom 02. und 09. März 2008 in der öffentlichen Auslegung erfolgt gem. § 14 der Hauptsatzung. Westfälischer Rundschau am 30.10.2008 Westfälische Rundschau am 30.10.2008
Lennestadt, den 03.10.2008 Der Bürgermeister gez. Heines	Lennestadt, den 03.10.2008 Der Bürgermeister gez. Heines	Ofta, den Der Landrat	Lennestadt, den 03.10.2008 Der Bürgermeister gez. Heines	Lennestadt, den 03.10.2008 Der Bürgermeister gez. Heines	Lennestadt, den 03.10.2008 Der Bürgermeister gez. Heines	Lennestadt, den 30.10.2008 Der Bürgermeister gez. Heines

Rechtsgrundlagen
 Aufgrund der Ges. § 1 Abs. 4 Nr. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2434) in der zur 24. Änderung Fassung;
 § 2 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. Nr. 5, 666) in der zur 24. Änderung Fassung;
 § 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BauNutzungsplanung) -BNutzVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2003 (BGBl. I S. 1101) in der zur 24. Änderung Fassung;
 Verordnung über Bauteil-Regelung der Grundstücke (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1999 (BGBl. I S. 152) in der zur 24. Änderung Fassung;
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (GV. Nr. 5, 200) in der zur 24. Änderung Fassung;
 Flächennutzungsverordnung 1990 (FlächVO) vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 und text. Festsetzungen

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 Dorfgebiet (gem. § 9 BauNVO)
 Gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO sind Ausnahmen nach § 4a Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
- 2. MAS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 Grundflächenzahl (GRZ)
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 3. BAUWEISE, BAUGRENZE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 offene Bauweise
 Baugrenze
 überbaubare Grundstücksflächen
 nicht überbaubare Grundstücksflächen (Freistflächen)
 nur Einzel- und Doppelhäuser als Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser zulässig
- 4. WANDHÖHE (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)**
 Bei freistehender Gebäudegestaltung zur Straße darf die Wandhöhe auf 2/3 der Gebäudelänge 5,50 m nicht überschreiten.
 Die Wandhöhe bezieht sich nur auf die Hauptstockfläche, die Erhaltung von Zwerchhäusern u.ä. bleibt hiervon unberührt.
- 5. VERKEHRSLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 Straßenverkehrsfläche
- 6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB)**
 Sämtliche neu zu verlegenden Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.
- 7. GRÜNLÄCHE (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 öffentliche Grünfläche
 intensiv genutztes öffentliches Grün.
- 8. GRÜNLÄCHEN UND PFLANZGEBOTE (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)**
 Private Grünfläche / Pflanzgebietnahme
 Bepflanzung in einer Breite von 5,0 m über dieser Fläche vorhandene Hochstammföhre zwischen den im bodenen Verbund stehenden Laubbäumen oder alternativ sechs 2 Costulane, die verortet Stammumfang 14-16 cm, anzupflanzen. Ein Baum ist auf der Straßenseite des Hauses anzupflanzen.
 anzuelfender Erbsenbaum gem. Artenliste II
 Artenliste III
 Schwarzerle -> Minus (3,00m) -> 100-200 cm
 Schwarzer Nussbaum -> Minus (3,00m) -> 200-400 cm
 Blaugrüner Weibstee -> Minus (3,00m) -> 200-400 cm
 Scharlachroter Weibstee -> Minus (3,00m) -> 200-400 cm
 Eibweide -> Minus (3,00m) -> 100-200 cm
 Stieleiche -> Minus (3,00m) -> 100-200 cm
 Purpur-Weißbuche -> Minus (3,00m) -> 100-150 cm
 Die Begründung ist zu mindestens 2 großkronige, standort-
 historische Laubbäume oder alternativ sechs 2 Costulane, die verortet Stammumfang 14-16 cm, anzupflanzen. Ein Baum ist auf der Straßenseite des Hauses anzupflanzen.
 anzuelfender Erbsenbaum gem. Artenliste II
 Artenliste II
 Bergahorn -> Acer pseudoplatanus
 Esche -> Fraxus excelsior
 Eichenlaubmispelbaum -> Prunella lauro-coccinea
 Hainbuche -> Carya alba
 Walnuss -> Juglans regia
 Artenliste III
 Rotbuche -> Fagus sylvatica
 Spitzahorn -> Acer obtusatum
 Zitterbuche -> Carpinus betulus
 Vogelbeere -> Malus sylvestris
 Weibstee -> Tilia cordata
 Weibstee -> Tilia platyphyllos
 Weibstee -> Tilia tomentosa

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 121 (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

10. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

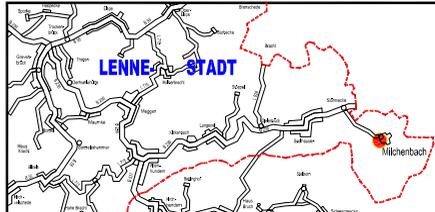
Flurstücksgröße
 150 Flurstücksnummer
 vorhandene Bebauung
 Stromleitung

11. HINWEISE:

11.1 Bodenkennlinie
 Bei Bodenkennlinien können Bodenkennlinie (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkunde, d.h. Mauer, alte Graben, Erbkunde, aber auch Veränderungen und Verfrägen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhen und Spalten aber auch Zugänge, Röhren und/oder flächenförmige Leitungen aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkennlinien ist der Stadt Lennestadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie für Bodenkennlinie, Außenstelle Ober (Tel. 02751 / 12511 Fax 02751 / 2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsbefragungen sind Weisung in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden festgelegt wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist bezüglich des Bodenkennlinie zu befragen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung über zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 d) DSchG NRW.

11.2 Gestaltung der baulichen Anlagen

Innere des räumlichen Geltungsbereiches gilt die Gestaltungsatzung vom 28.02.2002 des Ortsrat Milchenbach



STADT LENNESTADT BEBAUUNGSPLAN NR. 121 Milchenbach "In der Puttelwiese" GEMARKUNG MILCHENBACH, FLUR 4



Stadt Lennestadt
 Der Bürgermeister
 Bereich Planung
 Helmuth-Kumpf-Straße 25
 57368 Lennestadt-Altenhuden
 Telefon 02723/608-0
 Telefax 02723/608-411